

Info-Service



DORTMUNDER
KREIS E.V.
KOOPERATION
VERSICHERUNGSMAKLER

Zwischen den Wegen 19
D-58239 Schwerte
Tel: +49 (02304) 96 66 19
Fax: +49 (02304) 96 66 20

Die Ausgabe in Stichworten:

- Umwelthaftpflicht
- Immunpolice
- Europ. Versicherungsmarkt
- Entschädigungsgrenzen

Info-Service. Ein Informationsdienst des Dortmunder Kreises

Nr. 1/94

Umweltrisiken Ein Spiel mit der Existenz?!

Erhöhtes Umweltbewußtsein, verschärfte Gesetze und aufsehenerregende Schadensfälle stellen neue Anforderungen an die Betriebshaftpflichtversicherung. Der Bedarf an Umwelthaftpflichtpolice steigt.

Umweltschadensfälle wie Sandoz, Seveso, Bophal, Lengerich und neuerdings Hoechst machen der Bevölkerung das Umweltschadenpotential einer Industrienation erst richtig bewußt. Jedoch sind es erst die unspektakulären Umweltbelastungen in Verbindung mit zahlreichen lokalen Vorkommnissen, welche die Versicherungswirtschaft vor neue Herausforderungen stellen.

Alltägliche Umweltrisiken

Ein Lackierbetrieb verteilt beispielsweise durch die Absauganlage der Spritzkammer Sprühnebel, und Farbpartikel verunreinigen die in Windrichtung gelegenen alten Wohnhäuser. Im Umfeld einer Ziegelei stellen Anwohner Lackschäden an ihren Fahrzeugen durch Emissionspartikel fest. Und während der Imprägnierarbeiten an Holzpfehlen in einem Landhandelsbetrieb wird Sprühnebel mit Teerölen auf eine benachbarte Gärtnerei verteilt, so daß Pflanzenschäden auftreten und zu behandeln sind.

Verbesserte Techniken führen immer häufiger und schneller zur Erkennung von Umweltschäden und ihren Folgen. Hinzu kommt seit dem 1.1.1991 eine verschärfte verschuldensunabhängige Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz (UHG).

Umweltsünder müssen befürchten, sehr schnell mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert zu werden, und zwar auf der Grundlage des vermuteten Verschuldens. D.h., der vermeintliche Verursacher muß die ordnungsgemäße Führung und Umweltverträglichkeit seines Betriebes beweisen. Selbst, wenn alle Vorschriften eingehalten werden, besteht u. U. eine Schadenersatzpflicht nach dem UHG.

Freistellung von diesen Schadenersatzansprüchen ist an sich Aufgabe der Betriebshaftpflichtversiche-

rung. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Probleme sehen die Betriebshaftpflichtversicherer jedoch die Notwendigkeit, Umweltrisiken aus den Stammpolice auszuschließen, um diese in separaten Umweltpolice zu versichern. Neuordnungswünsche und Änderungskündigungen sind versichererseite zu erwarten.

Risikoanalyse statt Schadenregulierung

Schon jetzt wollen wir Sie daher informieren, daß die Makler des Dortmunder Kreises Ihren Mandanten marktgerechte Lösungen anzubieten haben. Unser Angebot richtet sich besonders an mittelständische Unternehmen. Gerade sie sind bereit, viel zum Umweltschutz beizutragen. Bei der inzwischen so komplizierten Rechtslage haben diese Firmen jedoch große Probleme, sich umweltgerecht zu informieren und gesetzeskonform zu kontrollieren. Das Umweltrisiko besteht also für den Versicherer weitestgehend in einem Informationsdefizit der Betriebe.

Hier setzt unsere wichtigste Aufgabe ein, und zwar die exakte Erfassung der vorhandenen Risiken über die Bereiche Abfall, Emission und Gefahrstoffe bis hin zur umweltgerechten Unternehmensorganisation. Der Schwerpunkt liegt in der Schadenverhütung. Denn: Nicht Umweltsünder sollen versichert, sondern das Schadenersatz- und Strafrisiko bei Umwelttatbeständen soll beherrschbar und somit versicherbar werden.

Wir sind in der Lage, mit Ihnen gemeinsam diese Probleme anzufassen und zu lösen. Sollte es trotzdem zu einem Schadensfall kommen, setzt die Betriebshaftpflichtversicherung bzw. in Zukunft mehr und mehr die Umwelthaftpflichtpolice ein, in der Regel jedoch unter Ausschluß von Altlasten vor Versicherungsbeginn und Eigenschäden. In den nächsten Monaten und Jahren wird die vollständige Erfassung von Umweltrisiken, die Beherrschbarkeit der Risiken und ihre Versicherbarkeit uns alle in besonderem Maße fordern. Gemeinsam mit Ihnen stellen wir uns dieser Aufgabe.

Immupolice

Die Unfallversicherung mit dem Extra

Völlig neu und bislang einmalig im Markt gibt es nun eine Unfallversicherung, die ihren Deckungsschutz erheblich erweitert, und zwar um Infektionskrankheiten.

Immupolice ist der Name dieses interessanten Produktes.

Durch diese Police wird der Sachverhalt Unfall völlig neu definiert: Das Bedingungswerk erkennt auch Infektionen, also das Eindringen bestimmter Viren und Bakterien in den Organismus, als einen solchen an.

Mit dieser Unfallversicherung gibt ein deutscher Versicherer die Antwort auf weltweit steigende Risiken aus Infektionskrankheiten. Diese wachsende Zahl ist bedingt durch vermehrte Mobilität aber auch Impfmüdigkeit der Bevölkerung.

Masern und Zeckenbiß mit den oft nicht vorhersehbaren Folgen einer Hirnhautentzündung bedrohen unsere Kinder. Oder auch heimtückische Krankheiten wie Kinderlähmung - kürzlich in den Niederlanden wieder aufgetreten - Keuchhusten, Diphtherie und Scharlach.

Mit Cholera und Gelbfieber muß der Geschäftsreisende in Südamerika rechnen. Und wer seinen Urlaub in tropischen Gefilden verbringt, weiß um die Gefährlichkeit der Malaria.

Doch auch wer gar nicht oder selten in risikoreiche Gegenden reist, ist nicht ungefährdet. Er sollte bedenken, daß Infektionskrankheiten häufig eingeschleppt werden, wodurch es oft erst hierzulande zu einer Übertragung kommen kann. Diese Gefahr ist nicht zu unterschätzen, denn: Mehrere tausend Bundesbürger kehren Jahr für Jahr als Träger von Krankheitskeimen aus infektionsgefährdeten Gebieten der Erde zurück.

Die Immupolice ist damit eine Versicherung, die breite Teile der Bevölkerung anspricht. Sie bietet Schutz gegen Tod und Invalidität durch zahlreiche Infektionskrankheiten. Daneben deckt sie ebenso Unfälle im Rahmen der herkömmlichen Unfallversicherung ab.

Ein Angebot, über das Sie nachdenken sollten! Wann Sie nähere Informationen dazu haben möchten, so rufen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie gern.

Versicherungen grenzenlos

Die Deregulierung des deutschen Versicherungsmarktes als Rahmen der Integration

Am 1. Juli 1994 fällt der Startschuß zu einem einheitlichen europäischen Binnenversicherungsmarkt. Grenzüberschreitend soll von diesem Datum an die Dienstleistungsfreiheit ohne nationale Beschränkung auf dem Versicherungsmarkt Geltung haben.

Für den privaten und kleingewerblichen Kunden ändern sich damit wichtige Rahmenbedingungen. Insbesondere das traditionelle System staatlicher Vorabkontrolle, auf das er in der Vergangenheit vertrauen durfte, wird es in dieser Form in Zukunft nicht mehr geben.

Über das, was sich für den Versicherungsnehmer ändern wird, möchten wir Sie in Folge informieren. Denn nur wer die Neuerungen kennt, wird in Zukunft eine faire Chance haben, die Rosinen im europäischen Kuchen zu finden.

Versicherungsaufsicht in der Bundesrepublik

Zunächst soll jedoch noch einmal auf das bisherige System staatlicher Aufsicht eingegangen werden, dessen Früchte der Versicherte oft genossen hat, ohne zu wissen, was das staatliche Kontrollsystem über die Versicherungswirtschaft tatsächlich leistete.

Ausgehend von der Vermutung, daß das freie Spiel der Kräfte auf dem Versicherungsmarkt zu gesellschafts- und wirtschaftspolitisch unerwünschten Ergebnissen führen könnte (Schutz- und Strukturtheorie), wurde bereits am 12. Mai 1901 mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom Reichstag die Grundlage für eine Staatsaufsicht im Versicherungswesen gelegt.

Im System der sogenannten materiellen Staatsaufsicht hat die aufsichtsführende Behörde (Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen mit Sitz in Berlin) weitgehende Eingriffs- und Kontrollbefugnisse.

Die materielle Staatsaufsicht setzt bereits bei der Gründung eines Versicherungsunternehmens ein. Ihr Kernstück ist jedoch die laufende Aufsicht über die Geschäftstätigkeit gem. § 81 VAG. Dieser Paragraph verpflichtet die Behörde, unternehmerisches Handeln daraufhin zu überprüfen, ob es in Übereinstimmung mit Gesetz, Geschäftsplan und den guten Sitten erfolgt.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 VAG Teil des genehmigungspflichtigen Geschäftsplans und damit für alle aufsichtspflichtigen Versicherungsarten genehmigungspflichtig. Die Genehmigungsfähigkeit hängt unter anderem davon ab, daß nach den vorgelegten AVB die Verpflichtungen des Versicherers dauernd erfüllbar sind.

Die aufsichtsbehördliche Überwachung hat in der Praxis zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der AVB geführt. Diese Einheitlichkeit wurde von der Behörde stets deshalb gefordert, um Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten im Wettbewerb zu verhindern und eine verbraucherschutzipolitisch als wünschenswert angesehene Transparenz zu erreichen.

Neben die Kontrolle der AVB tritt für die Versicherungszweige Lebensversicherung, Krankenversicherung und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung die Kontrolle der Tarife.

Im Mittelpunkt staatlicher Aufsichtstätigkeit stand bisher die Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Belange der Versicherungsnehmer. Dabei sollte neben der dauernden Erfüllbarkeit (Gläubigerinteresse) der Verträge auch der Wettbewerb funktionieren. Er sollte für niedrige Prämien auf dem Versicherungsmarkt sorgen (Schuldnerinteresse).

Auch die Bundesregierung spricht in Beantwortung einer Anfrage der SPD von einer doppelten Zielsetzung, nämlich "einerseits die langfristige Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge im Interesse der Versicherungsnehmer sicherzustellen und andererseits dem Wettbewerbsgrundsatz Geltung zu verschaffen, um die Effizienz des Versicherungsmarktes weiterhin zu verbessern". Voraussetzung für einen funktionierenden Preiswettbewerb ist eine gewisse Transparenz auf dem Markt.

Nur wenn Produkte vergleichbar sind, können leistungsstarke Anbieter auch tatsächlich identifiziert werden. Durch die vom Bundesaufsichtsamt betriebene Vereinheitlichung des berühmten "Kleingedruckten" (Leistungsseite) war es in der Vergangenheit für den Verbraucher leicht, ohne Kenntnis aller Vertragsbestandteile einen Preisvergleich durchzuführen. Diesem Transparenzgedanken fiel jedoch der Leistungswettbewerb zum Opfer. Produktinnovation und damit Veränderung im Kleingedruckten hat es dank BAV kaum gegeben.

Wie sich dies nach dem Willen der EG-Kommission in Zukunft ändert, erfahren Sie in der nächsten Ausgabe.



in der Sachversicherung für Geschäfte und Betriebe werden in vereinfachter Form in einem Versicherungsvertrag verschiedene Gefahren (z.B. Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser) nach der sogenannten Pauschaldeklaration versichert.

Das besondere an der Pauschaldeklaration ist, daß die Summen für Betriebseinrichtung, Warenbestand und Vorsorge zwar jeweils getrennt benannt, aber summarisch versichert werden. Die sich daraus ergebende Gesamtversicherungssumme ist beispielsweise maßgebend für die Berechnung einer Unterversicherung.

Gleichzeitig bestimmt die Gesamtversicherungssumme aber auch die Höhe einer Palette zusätzlicher Deckungen, die der Versicherungsnehmer ohne besondere Anträge zur Grundversicherung erhält.

Diese Zusatzdeckungen, die in der Schadenabwicklung sehr häufig Probleme bereiten, sollen in dieser und den folgenden Ausgaben genauer beleuchtet werden.

Heute soll es zunächst einmal um Eigentumsdelikte gehen.

Fallbeispiel 1

Die Schaufensterscheibe eines Lederwarengeschäftes mit einer Gesamtversicherungssumme von DM 250.000 wird eingeschlagen. Diverse Auslagen werden durch Glasscherben beschädigt und Teile der Schaufensterauslage gestohlen (Blitzeinbruch).

Der Versicherungsnehmer macht folgende Rechnung auf:

- | | | |
|--|----|---------|
| 1. Reparaturkosten
Schaufensterscheibe | DM | 2.600,- |
| 2. Aufräumungs- und
Reinigungskosten | DM | 300,- |
| 3. Reparaturkosten und Mindererlöse
für beschädigte Waren | DM | 3.200,- |
| 4. Ersatz für gestohlene Waren | DM | 4.900,- |

Der Versicherer reguliert folgende Beträge:

Position 1

Es erfolgt **keine Erstattung**, denn Gebäudebeschädigungen sind zwar mit 10 % der Gesamtversicherungssumme, maximal DM 10.000, mitversichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden an Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasungen. Hier hätte nur eine Glasversicherung weitergeholfen.

Position 2

Hier erstattet der Versicherer **DM 300**, denn Aufräumungskosten sind bis zu 5 % der Gesamtversicherungssumme, maximal DM 10.000, mitversichert.

Position 3 und 4

DM 5.000 werden erstattet, denn Schäden durch Einbruchdiebstahl, die insbesondere an Schaufensterinhalt eintreten, ohne daß der Täter das Gebäude betritt, sind in der Regel lediglich mit 10 % der Gesamtversicherungssumme, maximal aber DM 5.000, versichert.

Die ungewollte Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an diesem Schaden beträgt somit DM 5.700.

Fallbeispiel 2

Der Mitarbeiter eines Supermarktes mit einer Gesamtversicherungssumme von DM 800.000 wird nach Ladenschluß an einem verkaufsoffenen Samstag auf dem Weg zur Bank von Unbekannten niedergestochen. Die Geldbomben mit insgesamt DM 37.000 werden geraubt.

Der Versicherer entschädigt lediglich **DM 20.000**, denn Verluste an Bargeld, Waren und sonstigen Sachen durch Raub auf Transportwegen sind nur bis 10 % der Gesamtversicherungssumme, maximal DM 20.000, mitversichert.

Die Bank des Mandanten, die zur Regulierung der Differenz aufgefordert wird, teilt mit, daß solche Schäden bankseitig seit dem 1. Januar 1993 nicht mehr versichert sind.

Die unfreiwillige Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt in diesem Fall DM 17.000.

Die erlittenen Personenschäden sind im übrigen weitgehend über die gesetzlichen Sozialversicherungszweige abgedeckt. Eine zusätzliche betriebliche Gruppenunfall-Versicherung wäre aber sicherlich, auch für den betroffenen Mitarbeiter, sehr hilfreich.

Die ungewollten Selbstbeteiligungen hätten durch eine bedarfsgerechte Anpassung der Entschädigungsgrenzen vermieden werden können. Diese und zusätzliche Einschlüsse können nämlich gegen Prämienzuschlag erhöht werden.

Die in den Fallbeispielen genannten Entschädigungsgrenzen bedürfen individueller Prüfung, da insbesondere bei älteren Verträgen - in vielen Fällen noch niedrigere Beträge vereinbart sind.

Die Reihe wird in unserer nächsten Ausgabe fortgesetzt.



Sehr geehrte LeserInnen, sehr geehrte Leser,

Daß auch das Jahr 1994 für Sie eine Zeit der Sicherheit und des Erfolges wird, zu diesem Ziel wollen wir nicht zuletzt auch mit dem Info-Service beitragen.

Sie haben soeben die dritte Ausgabe gelesen, die erneut einige wichtige und komplexe Themen aus dem Bereich des Versicherungsmarktes behandelt. Wir haben uns bemüht, die Aspekte zu beleuchten, die für Sie die relevantesten werden könnten. Wir erheben aber auch dieses Mal keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn Sie also weiterführende Fragen haben, so wenden Sie sich bitte, wie gewohnt, an "Ihren" Versicherungsmakler. Er wird Ihnen gerne mit ergänzenden Informationen weiterhelfen.

Info-Service erscheint 3mal jährlich. Herausgeber ist der Dortmunder Kreis mit seinen Mitgliedern Biller Versicherungsmakler GmbH, Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH, Marx & Marx GmbH, Kraushaar Versicherungsmakler GmbH, Securat Versicherungsmakler GmbH, T & S Versicherungsmakler GmbH. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Service (s. 1. Seite, Kopf).

Impressum